

Erläuterungen
zur Erteilung von Ausnahmen von Fahrverboten in den baden-württembergischen
Umweltzonen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Die Festlegungen der einheitlichen Vorgehensweise bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV nach der überarbeiteten Ausnahmekonzeption vom 15. August 2011 werden wie folgt erläutert:

1. Allgemeine Voraussetzungen - Nachrüstung vor Ausnahme

Für Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1971 zugelassen sind, gilt der Grundsatz „Nachrüstung vor Ausnahme“, der unter Ziff. II. B. 1.1 der Allgemeinen Voraussetzungen festgeschrieben ist.

Bei älteren Fahrzeugen wird davon ausgegangen, dass sie nicht, nicht wirtschaftlich oder unter stark erschwerten Umständen nachrüstbar sind. Auch um den Haltern einen i.d.R. unnötigen Aufwand für einen Negativattest zu ersparen, soll für vor 1971 zugelassene Fahrzeuge keine Nachrüstung gefordert werden. Ab dem 1. Oktober 1971 trat für ABE-Fahrzeuge die Anlage XIV zur StVZO (Messung unter verschiedenen Betriebszuständen) in Kraft. Diese erste effektive Abgasvorschrift ist als zureichende technische Grundlage für die Nachrüstung zu betrachten.

Eine Ausnahme kann für Fahrzeuge ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) nicht erteilt werden, wenn das Fahrzeug nach dem 1. November 2007 zugelassen wurde. Am 31. Oktober 2007 wurde der Starttermin für die ersten Fahrverbote und die landesweite Ausnahmekonzeption vom Umweltministerium verkündet. Gleiches gilt für Fahrzeuge mit roter (Schadstoffgruppe 2) oder gelber (Schadstoffgruppe 3) Plakette, wenn das Fahrzeug nach dem 1. Januar 2010 zugelassen wurde. Am 10. November 2009 hat die Landesregierung die Termine für Fahrverbote für Fahrzeuge mit roter und gelber Plakette gebilligt; diese wurden anschließend bekanntgemacht. Fahrzeughalter können und sollen nach der Bekanntgabe - aufgrund der Kenntnis der emissionsbezogenen Verkehrsbeschränkungen - emissionsreduzierte, in den Zonen zugelassene Fahrzeuge erwerben.

Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge ohne Plakette (Schadstoffgruppe 1) oder mit roter Plakette (Schadstoffgruppe 2) gelten längstens bis zum 31. Dezember 2012. Darüber hinaus ist die Neuerteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

Trikes sind als dreirädrige Kraftfahrzeuge von den Fahrverboten ausgenommen. Auch Quads fallen unter diese Ausnahme. Entweder werden sie aufgrund einer EG-Richtlinie für zwei- oder dreirädrige

Fahrzeuge zugelassen oder als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen. Beide gehören nicht zu den Fahrzeugklassen M und N, für die die Fahrverbote gelten.

2. Bestätigung der technischen Nichtnachrüstbarkeit

Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung, die von einem Prüfenieur oder einer technischen Überwachungsorganisation unter zwingender Bezugnahme auf eine von einer technischen Überwachungsorganisation erstellten und laufend aktualisierten Nachrüstungsdatenbank ausgestellt wird. Die Nachrüstungsdatenbanken stehen den Prüfenieuren, den technischen Überwachungsorganisationen sowie der Öffentlichkeit als Internetplattform zur Verfügung.

Auch bei Verwendung der Nachrüstungsdatenbank ist für die richtige Auswahl des passenden Nachrüstsystems in vielen Fällen noch eine ergänzende fachkundige Beratung erforderlich, die durch die Prüfenieure oder technischen Überwachungsorganisationen erfolgt. Eine fachkundige Beratung zur Nachrüstbarkeit von Fahrzeugen wird so gewährleistet.

Bei den ausstellenden Stellen handelt es sich um im Rahmen von Beleihungen mit öffentlichen Aufgaben betraute Stellen. Die Qualitätssicherung für die Erteilung der Bescheinigungen wird von der Kfz-Innung und den Überwachungsorganisationen sichergestellt. Damit wird ein konsistentes System für die Prüfung der Nachrüstbarkeit von Kraftfahrzeugen geschaffen. Die Bestätigungen sind Grundlage für die Erteilung von Einzelfallausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden.

Jeder Fahrzeughalter kann sich bei den o.g. Stellen über die Nachrüstungsmöglichkeiten für sein Fahrzeug informieren. Die Bescheinigung, dass eine Nachrüstung nicht möglich ist, kann entgeltpflichtig sein.

3. Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung

Um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, muss der Halter eines Fahrzeuges nachweisen, dass das Fahrzeug technisch nicht nachgerüstet werden kann und eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Darauf, dass ein Fahrzeug wirtschaftlich nicht nachgerüstet werden kann, weil die Kosten der Nachrüstung höher sind als der Zeitwert des Fahrzeuges, kommt es nicht an. Grund hierfür ist, dass gerade bei älteren Fahrzeugen die zu einem erheblichen Anteil an der Luftbelastung beitragen, die Kosten für die Nachrüstung in der Regel höher liegen als der Zeitwert des Fahrzeuges. Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Das Netto-Einkommen kann beispielsweise durch Vorlage des letzten Steuerbescheids oder anhand von Lohnabrechnungen nachgewiesen werden. Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde.

4. Ausnahmegenehmigungen im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse Einzelner

4.1 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die im Wege der Allgemeinverfügungen befristet erteilten Ausnahmen für Fahrten im öffentlichen Interesse (1. Fallgruppe in § 1 Abs. 2 35. BImSchV) entfallen zum 31. Dezember 2009.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, für Fahrten von Spezialfahrzeugen oder für Fahrten für besondere Zwecke nach Ziff. 2.1.1 bis 2.1.3 können aufgrund einer Einzelfallprüfung Ausnahmen erteilt werden.

Auch hier gilt - außer bei Ottomotor-Pkw mit geregelter Katalysator - der Grundsatz Nachrüstung vor Ausnahme. Nur wenn eine Nachrüstung technisch nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, und kein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, werden diese Fahrzeuge von den Fahrverboten freigestellt. Voraussetzung hierfür ist eine Bestätigung, dass das Fahrzeug nicht nachrüstbar ist. Die Bescheinigung gilt jeweils für ein Jahr.

Haltern von Wohnmobilen, die ihren Wohnsitz innerhalb einer Umweltzonen haben, kann zum Zweck von Urlaubsfahrten unter Festlegung der Fahrroute eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern der Nachweis geführt wird, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und gut sichtbar mitzuführen.

4.2 Ausnahmen im überwiegenden und unaufschiebbaren Interesse Einzelner

Ausnahmen im überwiegenden und unaufschiebbaren Interesse Einzelner für Fahrten zu oder von bestimmten Einrichtungen können nach Einzelfallprüfung befristet erteilt werden, soweit eine Nachrüstung nicht möglich ist. Hier ist das unaufschiebbare, überwiegende Individualinteresse sowie ggf. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit bzw. die wirtschaftliche Existenzgefährdung im Einzelfall zu prüfen.

Für Fahrten mit Oldtimern, die etwa aus steuerlichen Gründen (wegen ihres geringen Hubraums, z.B. BMW Isetta, Goggomobil) kein H-Kennzeichen oder kein rotes Oldtimerkennzeichen besitzen, kann im Wege der Einzelfallprüfung nach Ziff. II. B. 2.2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Oldtimertreffen, die unter die Ziff. 2.2 Buchstabe d. fallen. Für diese Fahrzeuge gelten die Allgemeinen Voraussetzungen unter Ziff. II. B. 1.1 bis 1.3 nicht.

Für Kraftfahrzeuge von Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da dieser Personenkreis Schwerbehinderten mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nach Anhang 3 Nr. 6 der 35. BImSchV gleichzustellen ist.

5. Ausnahmen für Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator

In der 35. BImSchV werden Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator nach Anlage XXIII zur StVZO und den Schlüsselnummern 01, 02 und 77 den EURO 1-Benzinfahrzeugen gleichgestellt, in die Schadstoffgruppe 4 aufgenommen und erhalten so die grüne Plakette. Fahrzeuge mit geregelter Katalysator und der Schlüsselnummer 03 erhalten nach dem Erlass des Innenministeriums vom 19. Februar 2009 (Az.: 74-882/1207) eine grüne Feinstaubplakette.

Hinsichtlich ihrer Emissionen sind die Benzinfahrzeuge mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11 ähnlich zu bewerten wie die o.g. Personenkraftwagen. Dementsprechend kann für sie aufgrund einer Einzelfallprüfung eine Ausnahmegenehmigung von den emissionsbezogenen Fahrverboten erteilt werden.

Für diese Fahrzeuge gelten die allgemeinen Anforderungen unter Ziff. II. B. 1.1 bis 1.3 nicht.

6. Sonderregelung für Fahrzeugparks

Fahrzeughalter, bei denen sich in einem Fahrzeugpark nachweislich mindestens vier LKW oder Reisebusse befinden sollen ihren Fahrzeuge stufenweise von der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) auf die Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) modernisieren können. Bis zum Ablauf des Stufenplans dürfen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) und 4 (grüne Plakette) in Umweltzonen zum Einsatz kommen, danach nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4. Die Tabelle gibt einen Überblick zu den erforderlichen prozentualen Mindestanteilen von Fahrzeugen mit grüner Plakette im Fuhrpark im jeweiligen Jahr. Diese Regelung gilt nicht für Linienbusse und Pkw.

	2012	2013	2014
Mindestanteil der Reisebusse bzw. LKW mit Schadstoffgruppe 4 eines Fuhrparks	60%	80%	100%

Im Interesse eines verhältnismäßigen Vorgehens ist es gerechtfertigt für Fuhrparks eine entsprechende Sonderregelung zu treffen. Die Fahrzeugflotte muss im Jahr 2014 auf 100 % der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) umgestellt sein. Der Fahrzeughalter eines Fuhrparks kann entweder die Flottenregelung in Anspruch nehmen oder Einzelfallgenehmigungen beantragen. Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigungen die auf die Flottenregelung gestützt werden, werden entsprechend Ziff. 1.4 der Ausnahmekonzeption maximal auf 1 Jahr befristet. In der Genehmigung ist

festzulegen, dass die Ausnahme nicht für den Einsatz des Fahrzeugs im Linienverkehr und zur Schülerbeförderung gilt.

7. Härtefallregelung

In besonders begründeten a-typischen Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von Härtefällen von den Regelungen nach II. B. Nr. 1 und Nr. 2 abgewichen werden. Ein solcher Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn ein 88-jähriger gehbehinderter Senior, 1 bis 2 mal die Woche mit einem Fahrzeug mit roter Plakette zum Einkaufen in die Umweltzone einfahren möchte und dabei nur geringe Entfernungen zurücklegt.

8. Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten

Für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV sowie Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV können Ausnahmegenehmigungen im Wege der Allgemeinverfügung erteilt werden. Diese im öffentlichen Interesse liegenden Fahrten werden nur kurzzeitig für besondere Zwecke durchgeführt und müssen auch in einer Umweltzone möglich sein, um beispielsweise Kfz-Werkstätten und Autohändler nicht zu benachteiligen. Ausnahmen im Wege einer Einzelfallgenehmigung wären für solche Fälle nicht praktikabel.

Entsprechend gelten für diese Fahrzeuge die Allgemeinen Voraussetzungen nach Ziff. II. B. 1.1 bis 1.3 nicht.

9. Landesweite Gültigkeit von Einzelfallgenehmigungen

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erstreckt sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde. Eine erteilte Ausnahmegenehmigung soll jedoch grundsätzlich auch für alle anderen eingerichteten und künftigen Umweltzonen in Baden-Württemberg gelten. Anträge auf Erteilung einer Ausnahme sind bei der für die Umweltzone zuständige Behörde zu stellen. Die Behörden können nur für Fahrten mit Fahrzeugen der Schadstoffgruppe/Plakettenfarbe Ausnahmen erteilen, für die Fahrverbote in den Umweltzonen gelten, für die sie zuständig sind. Damit kann mit einer Ausnahmegenehmigung in allen Umweltzonen im Land gefahren werden. Als Nachweis ist die erteilte Ausnahmegenehmigung vom Fahrer mitzuführen.

Gegenseitige Anerkennung:

Die gegenseitige Anerkennung der von einer örtlichen Behörde erteilten Ausnahmegenehmigung durch alle anderen für Umweltzonen in Baden-Württemberg zuständigen örtlichen Behörden ist in den jeweils erteilten Ausnahmegenehmigungen zu dokumentieren. Dabei ist zwingend anzugeben, für welche Umweltzone (Schadstoffgruppe/Plakettenfarbe der Fahrzeuge, für die dort ein Fahrverbot gilt) die erteilte Ausnahme gültig ist.